

4.3 Apherese als extrakorporale Hämotherapieverfahren

Mit dieser Richtlinie werden sowohl die Voraussetzungen zur Durchführung und Abrechnung von extrakorporalen Hämotherapieverfahren (LDL-Apherese und Immunapheresen) als auch die Überprüfung und Genehmigung der Behandlungsindikation im Einzelfall geregelt. Die einzusetzende Fachkommission prüft in jedem Fall, ob die Indikation für eine Therapie oder eine Therapieverlängerung gegeben ist. Für die in der Richtlinie genannten Krankheitsbilder stehen in der vertragsärztlichen Versorgung in der Regel hochwirksame medikamentöse Standard-Therapien zur Verfügung, so dass Apherese nur in Ausnahmefällen bei therapieresistenten Verläufen eingesetzt werden sollen.

Ambulante Durchführung der Apherese als extrakorporale Hämotherapieverfahren Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 1 SGB V (Richtlinien Methoden vertragsärztlicher Versorgung) i.V.m. § 135 Abs. 2 SGB V (Blutreinigungsverfahren) Gültigkeit: seit 1.1.1991, zuletzt geändert: 9.7.2003	Genehmigungsvorbehalt	✓
	Eingangsprüfung/Kolloquium	
	Frequenzregelung	
	Rezertifizierung	
	Praxisbegehungen/Hygieneprüfung	
	Einzelfallprüfung durch Stichproben/Dokumentationsprüfung *)	✓
	obligate Fortbildungen/Teilnahme Qualitätszirkel	
Genehmigungen		
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2007	46	
Anzahl beschiedene Anträge (Ärzte)	3	
- davon Anzahl Genehmigungen	3	
- davon Anzahl Ablehnungen	0	
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0	
Anzahl Rückgabe/Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	3	
LDL-Apherese		
Anzahl Patienten im Jahr 2007	92	
Anzahl beschiedene Anträge (neue Patienten)	16	
- davon positives Votum der KV	8	
- davon negatives Votum der KV	8	
Anzahl beschiedene Anträge (Fortsetzung)	76	
- davon positives Votum der KV	76	
- davon negatives Votum der KV	0	
Apherese bei rheumatoider Arthritis		
Anzahl Patienten die im Jahr 2007 mindestens einen Zyklus begonnen haben	0	
Bemerkungen		
*) Dokumentationsprüfungen im Rahmen der Patientenanträge		

